

IHK zu Kiel | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel**Geschäftsbereich Standortpolitik**Ihr Ansprechpartner
Dr. Martin Kruse
E-Mail
kruse@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-297
Fax
(0431) 5194-597

06.03.2012**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 17/2048**
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz) – Drucksache 17/1359

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

in Ihrem Schreiben vom 8. Februar 2012 baten Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach und äußern uns wie folgt:

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften**1. Kommunalisierung der Regionalplanung:**

Aus Sicht der Wirtschaft sind bei Fragen der Planungsorganisation Schnelligkeit, Effizienz, Kosten und landesweite Einheitlichkeit der Planung wesentliche Aspekte. Aus Effizienz- und Kostengründen sehen wir die Verlagerung der Regionalplanung von der Landesebene auf die Kreisebene grundsätzlich kritisch. Zum einen halten die Kreise bzw. kreisfreien Städte keine ausreichende Erfahrung zur Aufstellung der nur in längeren Zeitabständen zu erarbeitenden Regionalpläne vor. Zum anderen werden gegenüber der jetzigen Planungsorganisation die notwendigen Abstimmungsprozesse komplexer. So sind neben der Abstimmung innerhalb eines Planungsraumes auch Abstimmungen zwischen den Planungsräumen sowie zwischen den obersten und unteren Landesplanungsbehörden notwendig.

Inhaltlich kann bei einer Verlagerung der Regionalplanung auf die kommunale Ebene eine unzureichende oder zumindest ineffiziente Abstimmung die Folge sein. Dies kann insbesondere bei Planungen von überregionaler Bedeutung, wie beispielsweise Gewerbegebieten und ähnlichen für die Wirtschaftsentwicklung zentralen Themen, zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft Schleswig-Holsteins führen. Eine effiziente Abstimmung solcher überregional bedeutsamer Planungen muss aus Sicht der Wirtschaft jedoch gewährleistet sein und sollte unserer Ansicht nach – wie bisher – von der Landesplanung als übergeordneter Stelle wahrgenommen werden.

Bezüglich der Kosten vermuten wir allein aufgrund der zusätzlichen Abstimmungsprozesse, dass die Regionalplanung für Schleswig-Holstein durch eine Kommunalisierung weit kostenintensiver wird. Daneben können aus organisatorischen Gründen auch zusätzliche Kosten z. B. für die Einrichtung neuer

Abteilungen, aber insbesondere auch Kosten für die Aus- und Weiterbildung des bestehenden Personals oder alternativ für Personalbeschaffungsmaßnahmen entstehen.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns deshalb erneut grundsätzlich gegen eine Kommunalisierung der Regionalplanung und für ihr Belassen auf Landesebene aus. Neben unserer grundsätzlichen Kritik halten wir aber am konkreten Gesetzesentwurf die vorgesehene Übertragung der Regionalplanung auf die Kreise und kreisfreien Städte verbunden mit der Verpflichtung, diese Aufgabe durch unbefristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt pro Planungsraum zu übertragen, für besonders kritisch. Der als Träger bestimmte Kreis soll daneben auch die Aufgaben als höhere Verwaltungsbehörde nach dem BauGB (Genehmigung von Bauleitplänen) übernehmen. Unserer Ansicht nach kann die Schaffung solcher „leitenden regionalen Planungsstellen“ das Zusammenwachsen innerhalb der Planungsregionen erschweren. Denn für eine stärkere regionale Kooperation und eine abgestimmte Regionalentwicklung kann eine gleichberechtigte Einbindung der Kreise eine entscheidende Rolle spielen.

Bei einer Kommunalisierung der Regionalplanung plädieren wir deshalb erneut dafür, den Kreisen und kreisfreien Städten eines Planungsraumes – unter Minimierung des Bürokratieaufwandes – die Option einzuräumen, die Regionalplanung auf Grundlage eines gemeinsamen Planungsverbandes wahrzunehmen. Die Erweiterung des Gesetzes um eine solche Option sehen wir auch vor dem Hintergrund der Positionierung insbesondere der Gebietskörperschaften des Planungsraumes III bei einer Kommunalisierung der Regionalplanung als notwendige Voraussetzung für eine abgestimmte Regionalplanung und -entwicklung.

2. Neuordnung des Zentralörtlichen Systems:

Auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung halten wir für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ein funktionierendes zentralörtliches System für wichtig. Die Ortschaften St. Peter-Ording, Schönwalde am Bungsberg, Süderlügum, Wacken, Selent, Neukirchen und Grube mit Einwohnerzahlen unter 5.000 Personen im Nahbereich wurden durch die Anwendung des bisher geltenden Ausnahmekriteriums nach § 15 Abs. 3 LEGG als ländliche Zentralorte eingestuft. Bezüglich der Änderungen der Einstufungskriterien gegenüber § 15 Abs. 2 und 3 LEGG (sowie § 17 Abs. 1 LEGG) empfehlen wir deshalb eine Klarstellung, dass diese Änderungen nur zukünftige, mögliche Neueinstufungen weiterer Orte betreffen.

Zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes

Zu § 2 (Leitvorstellungen der Landesentwicklung)

Grundsätzlich begrüßen wir den gewollten sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine Wiedernutzbarmachung vor der Neuausweisung gibt in bestimmten Fällen durchaus Sinn. Bereits jetzt wird in § 6 LEGG (ökologische Qualitätssicherung des Raumes) eine sparsame Inanspruchnahme und möglichst geringe zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen gefordert. Eine weitere Verankerung dieses Teilaspektes auch in § 2, der als Leitvorstellung grundsätzlich eine natur- und umweltgerechte Entwicklung der räumlichen Struktur festlegt, erscheint jedoch nicht sinnvoll. Zudem bedeutet die vorgeschlagene Formulierung einer allgemeingütigen vorrangigen Wiedernutzbarmachung eine erhebliche Einengung von Entwicklungs- und Ansiedlungsperspektiven, insbesondere für flächenintensive Unternehmen. Diese Einschränkungen und die damit höheren Kosten für Gewerbeflächen stellen einen Standortnachteil für das Land dar. Aus diesem Grund lehnen wir den Formulierungsvorschlag ab.

Mit der Änderung des § 2 Nr. 10 würde die Berücksichtigung einer ausreichenden Wohnraumversorgung insbesondere in den zentralen Orten als Leitvorstellung der Landesentwicklung wegfallen. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum als Teil der Daseinsvorsorge sollte mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung und die Bedeutung der zentralen Orte in den Leitvorstellungen der Landesentwicklung weiterhin Beachtung finden. Wir sehen deshalb keinen Bedarf bezüglich einer Neufassung des § 2 und lehnen die Gesetzesänderung zu § 2 Nr. 10 ab.

Zu § 11 Abs. 1 (Energieversorgung)

Bereits jetzt ist im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz enthalten, dass die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Energiedienstleistungen ausreichend, sicher, umweltverträglich und preiswert zu gewährleisten ist. Auch der schonende Umgang mit den Ressourcen wird angestrebt. Die vorgeschlagene Zusatzformulierung, es seien „alle Möglichkeit der Energieeinsparung zu berücksichtigen“ legt darüber hinaus nahe, über das ökonomisch sinnvolle Maß hinaus Einsparungen zu jedem Preis vornehmen zu müssen. Dies ist aus ökonomischer Sicht abzulehnen.

Neu eingeführt werden soll auch, dass nicht nur der Einsatz regenerativer, sondern auch insbesondere einheimischer Energieträger anzustreben ist. Eine solche Fokussierung auf einheimische Energieträger lässt nicht nur die Frage des verfügbaren Angebots unberücksichtigt: Allein aus Wettbewerbsgründen ist dieser Gesetzesvorschlag abzulehnen.

Bislang ist im LEGG auch die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger im LEGG verankert. Die darüber hinaus gehende Diskriminierung anderer Energieträger lehnen wir jedoch ab. Durch die weiter vorgeschlagene Verpflichtung, die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung industrieller Abwärme auszuschöpfen, würden die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen erheblich eingeengt. Ohne Berücksichtigung, inwiefern diese ökonomisch zu realisieren sind, kann diese Festlegung einen weiteren Standort- und Wettbewerbsnachteil für Industriebetriebe darstellen. Kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang auch den Vorschlag, Erdkabeln den Vorzug gegenüber Freileitungen ohne Bezug zur ökonomischen Machbarkeit einzuräumen.

Über diese konkreten Kritikpunkte hinaus stellt sich uns angesichts der Diskussion um eine Neufassung landesplanungsrechtlicher Vorschriften die Frage, ob in diesem Rahmen nicht eine Vereinfachung der jetzigen Gesetzeslage angestrebt werden sollte. Da das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, kann sich das Landesplanungsgesetz auf ergänzende Vorschriften beschränken. Leitvorstellungen und Grundsätze der Planung sind dabei im ROG (sowie im Landesentwicklungsplan) enthalten. Bezogen auf die Ziele des Gesetzesentwurfes zum LEGG ist anzumerken, dass auch im ROG bereits die Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und für die Nachverdichtung sowie ein sparsamer Energieverbrauch bzw. der Ausbau regenerativer Energien gefordert wird. Sofern also das bisher im LEGG dargelegte Zentralörtliche System und der Zuschnitt der Planungsräume in das Landesplanungsgesetz integriert werden, sollte das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz gänzlich aufgehoben werden, um eine Vereinfachung der Gesetzeslage zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel



Dr. Martin Kruse

Leiter des Geschäftsbereichs Standortpolitik